Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik im Kirchenkreis Schleiz

# Inhaltsverzeichnis:

[Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik im Kirchenkreis Schleiz 1](#_Toc26775446)

[Inhaltsverzeichnis: 1](#_Toc26775447)

[Vorbemerkung 1](#_Toc26775448)

[Teil A 1](#_Toc26775449)

[Zuwendungen für kirchenmusikalische Projekte 1](#_Toc26775450)

[1. Zuwendungszweck 1](#_Toc26775451)

[2. Zuwendungsempfänger 2](#_Toc26775452)

[3. Zuwendungsvoraussetzungen 2](#_Toc26775453)

[4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung 2](#_Toc26775454)

[5. Antrags- und Auszahlungsverfahren 2](#_Toc26775455)

[Teil B 2](#_Toc26775456)

[Gewährung von Zuschüssen an Kirchengemeinden zur anteiligen Finanzierung der Honorarkosten für die Leitung von Chören und Instrumentalensembles 2](#_Toc26775457)

[1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen 2](#_Toc26775458)

[2. Zuwendungsvoraussetzungen 3](#_Toc26775459)

[3. Zuschusshöhe 4](#_Toc26775460)

[4. Antrags- und Auszahlungsverfahren 4](#_Toc26775461)

[Teil C 4](#_Toc26775462)

[Unterstützung des nebenberuflichen und ehrenamtlichen Organistendienstes 4](#_Toc26775463)

[1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen 4](#_Toc26775464)

[2. Höhe des Zuschusses 5](#_Toc26775465)

[3. Antrags- und Auszahlungsverfahren 5](#_Toc26775466)

[Sprachregelung, In-Kraft-Treten 5](#_Toc26775467)

## Vorbemerkung

Im Kirchenkreises Schleiz, soll auf der Grundlage dieser Richtlinie die Vielfalt des kirchenmusikalischen Lebens in den Kirchengemeinden aus Mitteln des Strukturfonds im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unterstützt und somit ein wichtiger Bereich des Verkündigungsdienstes lebendig gehalten werden. Dadurch wird der Zugang zu christlichen Glaubensinhalten sowie das Miteinander in der Gemeinde und darüber hinaus gefördert.

## Teil A

## Zuwendungen für kirchenmusikalische Projekte

### 1. Zuwendungszweck

1. Gefördert werden Aufwendungen der Kirchengemeinden zur Veranstaltung von kirchenmusikalischen und chorsinfonischen Konzerten (Honorare, Fahrtkosten, Werbung).
2. Benefiz-Konzerte werden nicht gefördert.
3. Ausgeschlossen ist die Förderung, wenn die Künstler auf eigenes finanzielles Risiko spielen.

### 2. Zuwendungsempfänger

1. Antragsteller ist die Kirchgemeinde.
2. Sie muss alleiniger Veranstalter sein, d.h. eine gemeinsame Veranstaltung mit Kommune, Förderverein, Agentur oder sonstigen Dritten ist ausgeschlossen.
3. Zuschüsse Dritter (Kommune, Sponsoren, Förderverein usw.) schließen jedoch eine Förderung nicht aus.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Für den Antrag bedarf es der Vorlage:
2. eines Beschlusses des Gemeindekirchenrates (Protokollbuch-Auszug)
3. eines komplett ausgefüllten aktuellen Antrags-Formulars (download: Internet-Seite des Kirchenkreises). Beides muss rechnerisch und inhaltlich übereinstimmen.
4. Es ist darauf zu achten, dass für die Finanzierung möglichst auch Drittmittel (z.B. staatliche Förderung, Institutionen, Sponsoren) eingesetzt werden.
5. Es muss für umfangreiche und ansprechende Werbung gesorgt werden.
6. Der Aufwand muss im Verhältnis zum Nutzen stehen (z.B. Kosten und Besucherzahlen).

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Für Konzerte ist jeweils eine Förderung von bis zu 50 % der Kosten, jedoch maximal 500,00 Euro und für chorsinfonische Konzerte bis 1.000 Euro möglich.
2. Das finanzielle Restrisiko trägt allein der Veranstalter.

### 5. Antrags- und Auszahlungsverfahren

* 1. Zur Antragstellung ist das Formular (2 Blätter) auszufüllen (graue Felder) und anschließend handschriftlich zu unterschreiben. Neben einer genauen Beschreibung (Inhalt/Genre/Komponist/Werk, Ort, Zeit, Anlass, Ausführende) sind Angaben zum Antragsteller (Blatt 1) und der Kosten- und Finanzierungsplan (Blatt 2) darzulegen.
  2. Die Anträge sind **mindestens zwei Monate vor dem geplanten Konzert** direkt im Büro des Kirchenkreises unter der Adresse:

Superintendentur Schleiz, Kirchplatz 2 in 07907 Schleiz einzureichen.

* 1. Über die Mittelvergabe wird nach Empfehlung durch ein Votum des für die Region zuständigen hauptamtlichen Kirchenmusikers vom Kreiskirchenrat entschieden.
  2. Zwischenzeitliche erhebliche Abweichungen vom Konzept und dem Finanzierungsplan sind dem Kirchenkreis rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
  3. Eine detaillierte Abrechnung beim Kirchenkreisbüro ist bis spätestens zwei Monate nach der Maßnahme einzureichen. Der Abrechnung sind die entsprechenden Belege bzw. Kopien und Verträge beizufügen.

## Teil B

## Gewährung von Zuschüssen an Kirchengemeinden zur anteiligen Finanzierung der Honorarkosten für die Leitung von Chören und Instrumentalensembles

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Kirchenkreis Schleiz gewährt Zuschüsse zu den Honorarkosten, die aufgrund des § 1 der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für eine qualifizierte künstlerische Leitung von Chören und anderen musikalischen Gruppen (nachfolgend in dieser Richtlinie als kirchenmusikalischen Gruppen bezeichnet) durch nebenberufliche oder ehrenamtliche Kirchenmusiker im Sinne der §§ 1 und 6 des Kirchenmusikgesetzes der EKM auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zahlung von Zuschüssen zu den Honorarkosten sind:

1. Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken im Kirchenkreis Schleiz in der Kirchengemeinde oder in einer im Kirchenkreis gebildeten Region an der musikalischen Ausgestaltung des gottesdienstlichen Lebens und durch die Aufführung von kirchenmusikalischen Werken in der Öffentlichkeit im Sinne des § 2 der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der EKM mit.
2. Zuschüsse werden grundsätzlich nur an Kirchengemeinden gezahlt, die Träger der kirchenmusikalischen Gruppen sind. In Regionen des Kirchenkreises, die aus mehreren Kirchengemeinden gebildet wurden und in denen die kirchenmusikalischen Gruppen in mehreren Kirchengemeinden wirken, muss aus diesen Kirchengemeinden eine Kirchengemeinde als Träger für die betreffenden kirchenmusikalischen Gruppen auftreten.
3. Der Chor muss aus mindestens 12, ein Instrumentalensemble aus mindestens 8 aktiv musizierenden Personen bestehen. Als Nachweis dienen von betreffenden Chören/Ensembles ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Stimmlage/Instrument.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Instrumentalensembles die Zahl der aktiv musizierenden Personen gemäß Punkt 3. auch zwischen 4 und 8 Personen liegen. In diesen Fällen ist für eine Förderung ein Votum des Kreiskantors erforderlich.
5. Der Chor / das Instrumentalensemble muss regelmäßig mindestens 25 eigenständige Proben im Jahr durchführen und sich an Gottesdiensten aktiv und selbstständig unter der Leitung des künstlerischen Leiters beteiligen. Ständchen und geselliges Singen, sowie die Mitwirkung bei Kasualien gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne.
6. Die mit der künstlerischen Leitung der kirchenmusikalischen Gruppe beauftragte Person muss mindestens eine kirchliche C- oder D-Prüfung oder einen vergleichbaren Abschluss vorweisen können. In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreiskantor in enger Abstimmung ~~des~~ mit dem für die Kirchengemeinde oder Region zuständigen hauptamtlichen Kirchenmusiker.
7. Die Trägerkirchengemeinde der kirchenmusikalischen Gruppe muss mit dem künstlerischen Leiter einen Honorarvertrag oder eine gleichwertige Vereinbarung abgeschlossen haben. Dabei sind die jeweils geltenden Einzelvergütungssätze für den kirchenmusikalischen Dienst gemäß der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der EKM zu vereinbaren.
8. Zuschüsse Dritter (Förderverein, Landesmusikrat Thüringen o.ä.) zu den Honorarkosten sind gewünscht und sollten eingeworben werden. Sie führen nicht zu einer Reduzierung des Zuschusses des Kirchenkreises, soweit die Höhe dieser Zuschüsse zuzüglich des Zuschusses des Kirchenkreises nicht die zu finanzierenden Honorarkosten übersteigen. Übersteigt die Höhe der Zuschüsse Dritter die zu finanzierenden Honorarkosten, wird der Zuschuss des Kirchenkreises entsprechend gekürzt.

### 3. Zuschusshöhe

Der Kirchenkreis übernimmt die Hälfte der im jeweiligen Jahr an den künstlerischen Leiter zu zahlenden Honorarkosten. Die Höhe des Zuschusses wird auf 1.000,00 Euro pro Jahr und musikalischer Gruppe begrenzt.

### 4. Antrags- und Auszahlungsverfahren

1. Zur Antragstellung ist das dieser Richtlinie beigefügte Formular verbindlich zu verwenden. Darin sind die im Formular vorgesehenen Angaben vollständig einzutragen.
2. Die Kirchengemeinden reichen ihre Anträge bis spätestens 31. Januar für das laufende Jahr ein, in dem der Zuschuss beantragt wird. Die Anträge sind direkt im Büro des Kirchenkreises unter der Adresse:

Superintendentur Schleiz, Kirchplatz 2 in 07907 Schleiz einzureichen.

Nach Prüfung der eingereichten Formulare durch die Superintendentur wird anhand der im Antrag enthaltenen Angaben die voraussichtliche Zuschusshöhe ermittelt. Der Kirchenkreis zahlt jeweils zum Quartalsende an die antragstellende Kirchengemeinde ein Viertel des festgesetzten Zuschusses[[1]](#footnote-1) aus.

1. Bei Anträgen, **die zum ersten Mal** gestellt werden, sind eine Bestätigung des Kreiskantors auf dem Antragsformular über die Trägerschaft der kirchenmusikalischen Gruppe sowie deren aktive kirchenmusikalische Mitwirkung in der Kirchengemeinde **und** eine Kopie des mit dem künstlerischen Leiter abgeschlossenen Honorarvertrags einzureichen.
2. Für den Fall, dass es im Laufe des Jahres, in dem der bewilligte Zuschuss gezahlt wird, oder zum Jahreswechsel einen Wechsel in der künstlerischen Leitung der kirchenmusikalischen Gruppe gegeben hat, ist im Büro des Kirchenkreises der neu abgeschlossene Honorarvertrag ebenfalls einzureichen.
3. Der Kirchenkreis behält sich vor, bei unrichtigen Angaben bereits gezahlte Zuschüsse für den betreffenden Zeitraum zurückzufordern.

## Teil C

## Unterstützung des nebenberuflichen und ehrenamtlichen Organistendienstes

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Kirchenkreis Schleiz gewährt zur anteiligen Finanzierung der von den Kirchengemeinden nach Maßgabe der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu zahlenden Honorare für das nebenberufliche oder ehrenamtliche Orgelspiel in Gottesdiensten einen Zuschuss aus Mitteln des Strukturfonds.
2. Dem Orgelspiel ist eine musikalische Begleitung von Gottesdiensten durch andere geeignete Tasteninstrumente (Flügel, Klaviere, Keyboards usw.) gleichgestellt.

### 2. Höhe des Zuschusses

Für das nebenberufliche und ehrenamtliche Orgelspiel im Gottesdienst wird pro Gottesdienst entsprechend dem Abschluss eine Einzelvergütung in Höhe der geltenden Regelsätze der EKM vom 14.03.2022 (ABI, S.72) von der jeweiligen Kirchengemeinde ausgezahlt. Davon übernimmt die Kirchengemeinde einen Festbetrag von 10,00 Euro. Die Differenz erstattet der Kirchenkreis mit der Abrechnung „Nachweis für ehrenamtliche und nebenberufliche Orgeldienste“. Die Erstattung kann viertel,- halb,- oder ganzjährig bis spätestens 15.Dezember eines jeden Jahres im Supturbüro des Kirchenkreises per Post oder per Mail an [kirchenkreis.schleiz@ekmd.de](mailto:kirchenkreis.schleiz@ekmd.de) eingereicht werden.

### 3. Antrags- und Auszahlungsverfahren

1. Zum Nachweis, der an die nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Kirchenmusiker gezahlten Einzelvergütungen ist das dieser Richtlinie beigefügte Formular verbindlich zu verwenden. Darin sind die im Formular vorgesehenen Angaben zu den musikalisch begleiteten Gottesdiensten vollständig einzutragen. Unverzichtbare Voraussetzungen für die Gewährung des Auslagenersatzes für einen gehaltenen Gottesdienst ist eine Bestätigung des jeweiligen Kirchenmusikers über den Erhalt der Vergütung für das Orgelspiel in dem jeweiligen Gottesdienst sowie eine Bestätigung über die Übereinstimmung der abgerechneten Gottesdienste mit den Eintragungen im Sakristeibuch der jeweiligen Kirchengemeinde und der Gottesdienstplanung im Pfarrbereich.
2. Der Abschluss von Honorar- oder gleichwertigen Verträgen zwischen der dienstgebenden Kirchengemeinde und dem dienstausführenden nebenberuflich oder ehrenamtlich tätigen Kirchenmusiker ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anzustreben.
3. Die zuständigen Pfarrämter reichen jährlich bis zum 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres die ausgefüllten Formulare direkt im Büro des Kirchenkreises unter der Adresse: Kirchenkreis Schleiz, Kirchplatz 2 in 07907 Schleiz. E-Mail: [kirchenkreis.schleiz@ekmd.de](mailto:kirchenkreis.schleiz@ekmd.de) oder Fax 03663 404516 ein.
4. Nach Prüfung der eingereichten Formulare durch die Superintendentur wird die sich aus dem Formular ergebende Höhe des Zuschusses direkt auf das Konto der jeweiligen Kirchengemeinde ausgezahlt.

## Sprachregelung, In-Kraft-Treten

Die in dieser Richtlinie verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft.

Ein Bild, das Text enthält.

Automatisch generierte Beschreibung

Schleiz, den 19.02.2024 Killinger-Schlecht

Superintendentin

1. Diese Antragsmethode funktioniert bei bestehenden musikalischen Gruppen, da der tatsächlich entstandene Aufwand wenn auch um ein Jahr zeitversetzt berücksichtigt wird. Bei musikalischen Gruppen, die neu entstanden sind, muss der Aufwand für das laufende Jahr geschätzt werden und wird dann im 2. Jahr auf realer Höhe festgesetzt. Aufgrund der Schätzung bewilligte höhere Zuschüsse werden verrechnet, Zuschüsse in geringerer Höhe durch die Berechnung auf dem tatsächlichen Aufwand im Vorjahr nachgezahlt. In den weiteren folgenden Jahren wird die Zuschusshöhe immer auf der Basis des Aufwandes des Vorjahres festgesetzt, ohne dass weitere Verrechnungen erforderlich sind. [↑](#footnote-ref-1)